



Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der OQEMA GmbH, Max-Fischer-Straße 11, 86399 Bobingen, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von max. 25 t an hochkonzentrierter Salpetersäure (98 – 100%) auf der Flur-Nr. 5029/20 der Gemarkung Bobingen;
Feststellung und Prüfung nach den §§ 5 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die OQEMA GmbH hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von max. 25 t an hochkonzentrierter Salpetersäure (98 – 100%) auf dem Betriebsgrundstück Flur-Nr. 5029/20 der Gemarkung Bobingen beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von hochkonzentrierter Salpetersäure (98 – 100%) mit einer Lagerkapazität bis zu 200.000 t dient, ist der Nummer 9.3.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet. Für das geplante Vorhaben war deshalb im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vom Landratsamt Augsburg eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von max. 25 t an hochkonzentrierter Salpetersäure. Die Halle wird östlich des bereits bestehenden Produktionsgebäudes (Gebäude 675) im Industriepark Bobingen errichtet.



Die Lagerhalle der OOEMA GmbH befindet sich innerhalb des Industrieparks Bobingen. Der Industriepark ist im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Bobingen als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Nach Art und Maß der baulichen Nutzung entspricht das Gelände des Industrieparks einem Industriegebiet.

Für die neu zu errichtende Lagerhalle inkl. Zu- und Abfahrtswege wird eine Fläche von 760 m² versiegelt. Durch die geplante Maßnahme ergibt sich hinsichtlich des Naturschutzes die Anforderung die Beeinträchtigung auszugleichen oder zu ersetzen. Zur Kompensation wurde eine „Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach BayKompV“ samt Eingriffs-Ausgleichsberechnung vorgelegt, welche die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet hat.

Bei dem beantragten Projekt handelt es sich um eine rein passive Lagerung in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden. Die Gebinde werden zu keinem Zeitpunkt geöffnet; somit entstehen durch die geplante Änderung keine neuen Emissionsstellen.

Die ermittelten Beurteilungspegel liegen an sämtlichen Immissionsorten um mehr als 32 dB(A) unter dem nach TA-Lärm zulässigen Immissionsrichtwert, so dass für diese Anlage keine relevanten Immissionsorte vorliegen. Es müssen somit keine Immissionswerte festgesetzt werden.

Im Bereich des für diese Anlage ermittelten angemessenen Sicherheitsabstandes von 50 m befinden sich keine Wohngebiete, keine öffentlichen Einrichtungen und keine weiteren schutzbedürftigen Objekte.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei dem geplanten Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Augsburg, den 18.08.2023
Landratsamt Augsburg

Förg
Geschäftsbereichsleiter